

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/11/21 2000/05/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2000

## **Index**

L40015 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Salzburg

L40055 Prostitution Sittlichkeitspolizei Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §66 Abs4;

HundehalteV Salzburg 1990 §1;

PolStG Slbg 1975 §3c Abs1 idF 1979/013;

VStG §24;

VStG §44a Z3;

## **Rechtssatz**

Die Aufhebung des Strafausspruches des erstinstanzlichen Straferkenntnisses durch den angefochtenen Bescheid ist offenbar als ersatzlose Behebung intendiert; dies im Ergebnis deshalb, weil der unabhängige Verwaltungssenat meinte, er könne die Angemessenheit der von der ersten Instanz verhängten Strafe nicht beurteilen. Damit hat der unabhängige Verwaltungssenat verkannt, dass seine gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 24 VStG gegebene Verpflichtung, in der Sache selbst zu entscheiden, auch die Verpflichtung umfasst, gegebenenfalls nach Überprüfung der Strafzumessungsgründe die Strafe neu festzusetzen. Im vorliegenden Fall war der Rechtsirrtum des unabhängigen Verwaltungssenates aber nicht geeignet, den Beschuldigten in Rechten zu verletzen, weil die ersatzlose Behebung des Ausspruches über die Geldstrafe dem im vorliegenden Zusammenhang allein in Betracht kommenden Verfahrensziel des Beschuldigten, nicht bestraft zu werden, entspricht. Aus der - rechtsirrtümlichen - ersatzlosen Beseitigung des Ausspruches über die Geldstrafe alleine kann auch keine Rechtswidrigkeit des Schulterspruches abgeleitet werden. Das im vorliegenden Zusammenhang von der Beschwerde zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (vom 22. April 1999, ZI. 99/07/0010) betrifft eine völlig andere Konstellation.

## **Schlagworte**

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verwaltungsstrafrecht Berufungsverfahren Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Strafnorm

Berufungsbescheid Strafnorm Mängel im Spruch Nichtanführung unvollständige Anführung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000050240.X01

## **Im RIS seit**

09.02.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)